

Kirchliches
Gesetz- und Verordnungsblatt
 für den Amtsbezirk
 des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
 in Kiel

Stück 4

Kiel, den 14. April

1942

Für Führer und Volk

starb am 28. Januar 1942 an den Folgen seiner Verwundung
 der Pastor der Kirchengemeinde Kappeln

Helmut Haack,
 Unteroffizier in einem Infanterieregiment

fiel am 30. Januar 1942
 der Pastor der St. Jürgengemeinde Süd in Kiel

Erich Studt,
 Leutnant in einem Infanterie-Regiment

fiel im Osten der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde
 Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Diakon

Wilhelm Poggendorf,
 Unteroffizier der Panzerabwehrwaffe

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Bührke

Inhalt: 20. Austritt aus der Kirche (S. 20) - 21. Darlehen aus dem landeskirchlichen Zentralfonds (S. 21) - 22. Bezüge der zum Wehrdienst einberufenen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (S. 21) - 23. Ein- und wehrmachtsgebührgesetz (S. 22) - 24. Bezüge für Gefolgschaftsmitglieder, die als Krankenschwestern zur Dienstleistung in der Wehrmacht oder beim Deutschen Roten Kreuz herangezogen werden (S. 22) - 25. Kinderzuschlag und eigenes Einkommen des Kindes (S. 23) - 26. Ermittlung von Urkunden (S. 23) - Personalien.

Anlage: Alphabetisches Sachregister des Kirchl. Ges. u. B. Bl. 1941.

Nr. 20. Austritt aus der Kirche

Verordnung über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

Vom 29. Januar 1942.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 1327) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1

Wer einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts in der Hansestadt Hamburg angehört, kann den Austritt erklären, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person obliegt, den Austritt erklären. Eine Vertretung kraft Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 2

Die Erklärung muß mündlich oder schriftlich bei dem hamburgischen Standesbeamten abgegeben werden, in dessen Amtsbezirk der Austretende seinen Wohnsitz hat. Über die mündliche Erklärung nimmt der Standesbeamte eine Niederschrift auf, die der Austretende zu unterzeichnen hat. Die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein. Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären.

§ 3

1. Der Austritt ist bei mündlicher Erklärung mit der Unterzeichnung der Niederschrift vollzogen. Die schriftliche Erklärung wird einen Monat nach dem Eingang bei dem Standesbeamten wirksam; bis dahin kann sie in der Form des § 2 widerrufen werden. Für den Beginn und die Einhaltung der Frist genügt es,

wenn die Erklärung bei einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg eingeht.

2. Der Austritt bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, zu denen er kraft seiner Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft verpflichtet war, soweit sie später als drei Monate nach Abgabe der mündlichen Erklärung oder dem Eingang der schriftlichen Erklärung (Abs. 1) fällig werden.

§ 4

Der Standesbeamte hat den örtlichen Vorstand der Religionsgesellschaft und die Kirchensteuererhebungsstelle von der Abgabe und dem etwaigen Widerruf der Austrittserklärung unverzüglich zu benachrichtigen; er hat ferner dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den Austritt zu erteilen, sobald die Erklärung wirksam geworden ist.

§ 5

Die Entgegennahme der Erklärungen und die Erteilung der Bescheinigung sind kosten- und gebührenfrei; für eine auf Antrag erteilte weitere Bescheinigung und sonstige, in der Verordnung nicht vorgesehene Ausfertigungen und Abschriften werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg vom 30. Mai 1940 (Hamburgisches Ordnungsblatt Seite 81) erhoben.

§ 6

1. Das hamburgische Gesetz, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft, vom 15. Dezember 1919 (Amtsblatt S. 2117) wird aufgehoben.

2. In den auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 91) auf das Land Hamburg übergegangenen Gebietsteilen tritt das preussische Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, vom

30. November 1920 (Preussische Gesetzsammlung 1921 Seite 119) außer Kraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1942 in Kraft. Schriftliche Austrittserklärungen, die nach dem 25. September 1941 bei dem Standesbeamten eingegangen sind, gelten als mit dem Inkrafttreten der Verordnung abgegeben, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung genügen und nicht vorher zurückgezogen sind.

H a m b u r g, den 29. Januar 1942.

Der Reichsstatthalter in Hamburg
Karl Kaufmann

K i e l, den 16. März 1942.

Vorstehende Verordnung geben wir bekannt. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage tritt hierdurch nur für die in § 6 Ziff. 2 der Verordnung bezeichneten Gemeinden ein. In allen übrigen Kirchengemeinden unserer Landeskirche gilt weiter das preussische Gesetz vom 30. November 1920. (Kirchl. Gef. u. V. Bl. 1921 S. 19.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Bührke

Nr. C 826 (Dez. III)

Nr. 21. Darlehen aus dem landeskirchlichen Zentralfonds

K i e l, den 20. Februar 1942.

Bezugnehmend auf unsere Verordnung über die Bildung eines landeskirchlichen Zentralfonds vom 26. Juni 1940 (Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 65) und unsere Rundverfügung vom 17. April 1941 - C 1440 - geben wir den Kirchenvorständen anheim, Anträge auf Bewilligung eines Darlehens aus den Mitteln des Zentralfonds bis zum 1. Juni 1942 dem Landeskirchenamt einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die zum 1. Juli 1942 auszubahlenden Darlehen sind bereits zugeteilt. Die auf Grund dieser Bekanntmachung zu beantragenden Darlehen werden zum 1. Januar 1943 ausgezahlt werden. Der Zinssatz beträgt zur Zeit 3¾ %. In dem Antrage ist anzugeben, zu welchem Zweck das Darlehn aufgenommen werden soll; bei-

zufügen ist dem Antrag eine nach dem neuesten Stand aufgestellte Übersicht der Kapitalien und Schulden der Kirchengemeinde.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

In Vertretung:
Bührke

Nr. C 4312 (Dez. III)

Nr. 22. Bezüge der zum Wehrdienst einberufenen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder

K i e l, den 10. März 1942

Nd. Erl. d. RMdJ. v. 13. 1. 1942 - II 3900/41 - 7014 -

(1) Nach dem Nd. Erl. des RMdJ. vom 26. 8. und 9. 9. 1939 (MBl. S. 212, 238) sind bei der Festsetzung der Dienstbezüge, die den zur Wehrmacht einberufenen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern weiter gewährt werden dürfen, die Überstundenvergütungen nicht zu berücksichtigen, einige Gefolgschaftsmitglieder, z. B. die Kraftwagenführer mit erheblichen Überstundenleistungen, erhalten deshalb Dienstbezüge, die den Betrag, der ihnen gegebenenfalls nach dem Einfaß-Familienunterhaltsges. v. 26. 6. 1940 (MBl. I S. 911) gewährt würde, nicht erreichen.

(2) Im Einvernehmen mit dem RMdJ. genehmige ich daher, daß

- a) nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, bei denen der Familienunterhalt auf Grund ihres Einkommens vor der Einberufung höher sein würde als die weiterzugewährenden Dienstbezüge, unter Verzicht auf diese den Familienunterhalt wählen können, ohne ihr Beschäftigungsverhältnis kündigen zu müssen.
- b) für Gefolgschaftsmitglieder, die den Familienunterhalt gewählt haben, dieser durch freiwillige Zuwendungen bis zur Einkommenshöchstgrenze (Nr. 58 ff. des Nd. Erl. v. 5. 7. 1940. MBl. S. 1363) ergänzt wird.

(3) Ich ersuche, in jedem Einzelfall die Einkommenshöchstgrenze (Nr. 60 ff. aaD.) bei der für die Bewilli-

gung des Familienunterhalts zuständigen Stelle festzustellen.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Bührke

Nr. C 663 (Dez. III)

Nr. 23. Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz

Kiel, den 19. März 1942

Nr. 3925

Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz

(Vorgang: NB. 1941 S. 287 Nr. 3893)

Das Oberkommando der Wehrmacht hat das folgende bestimmt:

Anderung der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG.

Vielen Soldaten ist es infolge ihres Einsatzes oder infolge rückwirkender planmäßiger Anstellung bzw. Beförderung als Beamter nicht möglich, den Antrag auf Gewährung der Kriegsbefoldung rechtzeitig zu widerrufen.

Zur Vermeidung dadurch entstehender geldlicher Einbußen für die betroffenen Soldaten soll der Widerruf der Kriegsbefoldung mit rückwirkender Kraft und ohne Fristbeschränkung zugelassen werden.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Einsatz-Wehrmachtgebührgesetzes wird daher im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt:

Nr. 26 der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz vom 28. Februar 1940 (NB. I S. 448) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Buchst. b (neu) erhält folgende Fassung:
- „b) Der Widerruf des Antrages auf Gewährung der Kriegsbefoldung ist an keine Frist gebunden. Der Antrag auf Gewährung der Kriegsbefoldung kann auch mit rückwirkender Kraft widerrufen werden. Der Widerruf erhält Wirkung von dem Zeitpunkt an, von dem er beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn nach Einstellung der Kriegsbefoldung die Gewährung von Familienunterhalt (allgemeiner

Familienunterhalt oder Wirtschaftsbeihilfe) beantragt werden soll. In diesen Fällen ist der Widerruf des Antrages auf Gewährung der Kriegsbefoldung nur zulässig mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag auf Widerruf gestellt ist. Bereits gezahlte Kriegsbefoldung ist in jedem Falle auf Bezüge nach § 1 Abs. 3 Buchst. a-c der Verordnung, soweit sie für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, anzurechnen.“

2. Als neuer Buchst. e tritt hinzu:

- „e) Für den Widerruf des Antrages auf Kriegsbefoldung durch Angehörige verstorbener Wehrmachtangehöriger gilt Buchst. d in Verbindung mit Buchst. b sinngemäß.“

Die Änderungen und Ergänzungen treten mit der Maßgabe in Kraft, daß auf Antrag auch in den in der Vergangenheit liegenden Fällen hiernach zu verfahren ist, ohne daß bereits abgeschlossene Fälle von Amts wegen wieder aufzugreifen sind.

DRW., 7. 1. 42 - 7122/41 - AWA/W Allg. (I b).

Berlin, 17. Januar 1942.

Der Reichsminister der Finanzen

J. A.: Dr. Boothke

A 5401—1730 IV
(NB. S. 29)

Vorstehender Runderlaß wird hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. März 1940 - Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 27 ff. - zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung gebracht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

In Vertretung:

Bührke

Nr. B 559 (Dez. II)

Nr. 24. Bezüge für Gefolgschaftsmitglieder, die als Krankenschwestern zur Dienstleistung in der Wehrmacht oder beim Deutschen Roten Kreuz herangezogen werden

Der Reichsminister der Finanzen
A 5401—1707 IV

Berlin, den 29. 1. 1942

Nach Mitteilung des Oberkommandos des Heeres und des Reichsministers des Innern werden Gefolgs-

schaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes nur auf Grund der Notdienstverordnung zum Krankenpflege- dienst der Wehrmacht und des zivilen Sektors sowie zu Dienstleistungen beim Deutschen Roten Kreuz herangezogen. Die Abfindung dieser Personen richtet sich nach § 1 Abs. 2 der Dritten Durchführungsver- ordnung zur Notdienstverordnung vom 14. Oktober 1939 - RStBl. I S. 2049 oder RStB. Nr. 3256 S. 310, - weil sie zum Notdienst unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäfti- gungsverhältnisses herangezogen werden. Bei der Gegenüberstellung der Bezüge aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis gegenüber den Bezügen aus dem Beschäftigungsverhältnis im Notdienst sind außer den Barbezügen auch die Sachbezüge zu berücksich- tigen. Die Höhe der Barbezüge sowie der Wert der Sachbezüge sind bei der neuen Beschäftigungsstelle zu erfragen.

J. A.: Unterschrift.

Kiel, den 10. März 1942.

Vorstehender Ministerialerlaß wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Bührke.

Nr. C 664 (Dz. III)

Nr. 25. Kinderzuschlag und eigenes Ein- kommen des Kindes

Nr. 3926. Kinderzuschlag und eigenes Einkommen des Kindes.

Kriegsteilnehmer, die über zwei Jahre aktiven Wehr- dienst, davon mindestens ein halbes Jahr während des Krieges, geleistet haben, erhalten während des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen oder des Fachschulstudiums und der nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen praktischen Ausbildung Un- terhaltszuschüsse (Hinweis auf die Runderlasse des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. April 1941 - Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 217 - und vom 30. Sep- tember 1941 - Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 395 - über die Sonderförderung der Kriegs- teilnehmer).

Ich bin auf Grund der Nr. 69 Abs. 2 StB damit einverstanden, daß diese Unterhaltszuschüsse bei der Ermittlung des eigenen Einkommens des Kindes in besoldungsrechtlichem Sinn außer Ansatz bleiben.

Berlin, den 22. Januar 1942.

Der Reichsminister der Finanzen

J. A.: Wever

A 4490 - 1005 IV
(RStB S. 29)

Kiel, den 19. März 1942.

Vorstehender Runderlaß wird hiermit zur all- gemeinen Kenntnis und Beachtung gebracht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

In Vertretung:
Bührke

Nr. B 560 (Dz. II)

Nr. 26. Ermittlung von Urkunden

Kiel, den 4. März 1942.

Gesucht wird das Geburtsdatum von Margaretha Catharina Koch, geb. Jürgensen, Witwe, Ehefrau des Schiffszimmermanns Jürgen Koch, gest. ab 1844 in Schleswig-Holstein. Wo? Nicht in Borby.

G. Koch, Hamburg 26, Ciffesfr. 39.

Nr. A 22" (Dz. VIII)

Personalien

Für Führer und Volk fiel:

Edmund Claussen, Oberschütze in einem Inf.-Rgt.
(Sohn des Pastors Hans Claussen-Breklum).

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Dr. Ulrich Basthorst, z. Zt. Leutnant - E.K.
I. Klasse;

Pastor Adolf Plath-Kiel-Bizelin, z. Zt. Mar.-Art.-
Maat - E.K. II. Klasse;

Pfarramtskandidat Gerhard Thloff, z. Zt. Gefreiter
- E.K. II. Klasse;

Organist Gerhard Jückstock, 3. St. Unteroffizier -
Infanterie-Sturmabzeichen;

Gefreiter Georg Kohlstädt, Kassenangestellter beim
Kirchengemeinerverband Kiel - E.K. II. Klasse.

Die II. theol. Notprüfung hat bestanden:
Heinrich Kejahl aus Dägeling (Kendensburg).

Ernannt:

am 11. März 1942 der Pastor Jürgen Stoldt, in
Bad Oldesloe zum Propst der Propstei Segeberg
mit dem Amtssitz in Bad Oldesloe;

am 11. März 1942 der Pastor Max Steffen, bisher
in Gattorf, zum Propst der Propstei Hütten mit dem
Amtssitz in Eckernförde.

Berufen:

am 20. Februar 1942 der Pastor Fritz Nienecker in
Düneberg in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde
Hohenhorn mit dem Sitz in Düneberg;

am 11. März 1942 der Pastor Max Steffen in
Gattorf in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde
Eckernförde.

Bestätigt:

im März 1942 der Pastor Georg Bleibom in Ham-
warde in der Pfarrstelle der Kirchengemeinden
Hamwarde/Worth.

Eingeführt:

am 1. Februar 1942 der Marinepfarrer a. D., Pa-
stor Haupt als Pastor der Kirchengemeinde St.
Jürgen-Nord zu Kiel.

Gestorben:

am 18. Februar 1942 Pastor i. R. Carl Wilhelm
Andreas Jeß in Keinfeld. Der Verstorbene war
zuletzt vom 7. Oktober 1879 bis zu seiner am 1. Ok-
tober 1913 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der
Kirchengemeinde Norderbüsum (früher Propstei
Nordtondern);

am 2. Februar 1942 Pastor i. R. Peter Martensen
in Kiel. Der Verstorbene war zuletzt vom 14. Juli
1912 bis zu seiner am 1. Oktober 1935 erfolgten
Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Hatt-
stedt.

am 17. Februar 1942 Pastor i. R. Reinhold Schmidt
in Hamburg-Fuhlsbüttel. Der Verstorbene war zu-
letzt vom 24. Februar 1929 bis zu seiner am 1. Juli
1935 erfolgten Zuruhesetzung Pastor in der Kirchen-
gemeinde Albersdorf.